



Bericht zu Stellvertretungssystem für Grossratsmitglieder

Bericht des Büros des Grossen Rates

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....2

1. Ausgangslage.....3

**2. Umsetzungsarbeiten des Büros des Grossen Rates und
Beschluss zum weiteren Vorgehen.....3**

3. Zusammenfassung.....4

4. Antrag.....5

1. Ausgangslage

Mit Motion vom 14. Juni 2022 reichten verschiedene Grossrätinnen einen Vorstoss für ein Stellvertretungssystem für den Grossen Rat ein (M 128-2022). Die Motionsforderung lautete:

Das Büro des Grossen Rates soll eine Vorlage ausarbeiten, die für die Mitglieder des Grossen Rates ein Stellvertretungsmodell ähnlich jenem der Kantone Genf, Neuenburg und Jura ermöglicht.

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, eine Vorlage für ein Stellvertretungsmodell auszuarbeiten, bei dem sich Grossratsmitglieder während mindestens zweier Sessionen aus folgenden Gründen vertreten lassen können:

1. *während des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs (Elternzeit)*
2. *während krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit*
3. *während Militär- und Zivildienstes*
4. *während arbeits- oder studienbedingter Abwesenheiten (z. B. Erasmus)*
5. *während freiwilliger Abwesenheiten (z.B. Sabbatical)*

Die Motionsbegründung nahm besonders Bezug auf Abwesenheiten aufgrund des Mutterschaftsurlaubs, dazu wörtlich: «Aktuell ist den jungen Müttern in den ersten acht Wochen nicht erlaubt, einer AHV-pflichtigen Tätigkeit nachzugehen (Mutterschutz) und anschliessend ist es ihnen nicht möglich, an den Abstimmungen teilzunehmen, ohne die Mutterschaftsentschädigung zu verlieren».

Bei der Beratung des Vorstosses im Grossen Rat am 7. März 2023 wurde diese Problematik fast in jeder Wortmeldung erwähnt, grundsätzlich anerkannt und dürfte diese auch ein wesentlicher Beweggrund gewesen sein, der Ziffer 1 der Motion zuzustimmen.¹ Der Grosse Rat nahm jedenfalls am 7. März 2023 Ziffer 1 des Vorstosses als Motion sowie Ziffer 2 als Postulat an, die übrigen Ziffern lehnte er ab.

2. Umsetzungsarbeiten des Büros des Grossen Rates und Beschluss zum weiteren Vorgehen

Das Büro des Grossen Rates beauftragte am 22. Mai 2023 seinen Ausschuss «Prüfaufträge Parlamentsrecht» (PrüfPar), eine Vorlage auszuarbeiten für ein Stellvertretungssystem für den Grossen Rat während Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub sowie zu prüfen, ob ein solches System auch noch für krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten einzuführen sei. Die Vorlage hätte eine Änderung der Kantonsverfassung und der Grossratsgesetzgebung bedingt.

Der Ausschuss PrüfPar nahm die entsprechenden Arbeiten Mitte September 2023 an die Hand, auch mittels erster *Normvorschläge* für eine Änderung der Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung. Der Motion entsprechend wäre eine Stellvertretungsmöglichkeit während mindestens zwei Sessionen vorgesehen worden, welche nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte erfolgt wäre. Eine Stellvertretung wäre möglich gewesen bei Verhinderungen infolge Bezugs von Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub und allenfalls auch noch infolge Krankheit und Unfall.

An einer nächsten Sitzung nahm der Ausschuss PrüfPar Kenntnis von einer *Änderung im Bund*: Die Bundesversammlung beschloss am 29. September 2023 eine Änderung des Erwerbsersatzgesetzes, wonach der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nicht mehr vorzeitig endet,

¹ Vgl. <<https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=1dcc856f86f24a7cb2384a172c98df73>> (Geschäft 2022.RRGR.222).

wenn eine Mutter an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, allerdings nur, falls für die Sitzung keine Stellvertretung vorgesehen ist.

Exkurs: Änderung im Bund im Detail

Bis vor kurzem verloren Parlamentarierinnen ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs an Rats- oder Kommissionssitzungen teilnahmen; dies galt als Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit.²

Die entsprechende Bestimmung im eidgenössischen Erwerbsersatzgesetz wurde am 29. September 2023 geändert und mit dazugehörigen Ausführungsbestimmungen auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt. Neu können Parlamentarierinnen im Mutterschaftsurlaub an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnehmen, ohne dass ihr Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung endet. Voraussetzung ist allerdings, dass für die betreffende Sitzung keine Vertretung vorgesehen ist (Art. 16d Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25.9.1952 über den Erwerbsersatz [EOG, SR 834.1]).³

Nach Auffassung des Ausschusses PrüfPar änderte sich damit die Ausgangslage in einem zentralen Bereich, weil im Falle einer Einführung eines Stellvertretungssystems für den Grossen Rat der Anspruch von Müttern auf Mutterschaftsentschädigung weiterhin vorzeitig enden könnte, sollten sie einer Ratssitzung beiwohnen. Der Ausschuss erkundigte sich in der Folge bei den *Motionärinnen*, ob ihrer Ansicht nach die Motion trotz neuer Ausgangslage weiterhin umgesetzt werden solle, was sie bejahten, insbesondere, da eine Stellvertretung während des Mutterschaftsurlaubs trotzdem eine Entlastung darstellen könne.

Der Ausschuss PrüfPar war der Ansicht, dass sich auch noch das *Büro* des Grossen Rates zur neuen Ausgangslage äussern sollte. Dieses beschloss am 21. Mai 2024, aufgrund der geänderten Ausgangslage im Bund, für den Kanton Bern und den Grossen Rat bezüglich des Hauptanliegens des Vorstosses (Ausgangslage neu: grundsätzlich kein Anspruchsverlust auf Mutterschaftsentschädigung mehr im Falle einer Teilnahme an einer Rats- oder Kommissionssitzung) von einer Umsetzung des Vorstosses abzusehen sowie dem Grossen Rat entsprechend Bericht zu erstatten und die Abschreibung des Vorstosses zu beantragen.⁴

3. Zusammenfassung

Das Büro des Grossen Rates ist der Auffassung, dass sich bezüglich der als Motion überwiesenen Ziffer 1 des Vorstosses (Stellvertretung bei *Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub*) die Ausgangslage im Vergleich zum Zeitpunkt der Überweisung des Vorstosses wesentlich geändert hat und eine Umsetzung dieser Ziffer Grossrätinnen sogar schaden könnte, dann nämlich, wenn eine Stellvertretungsmöglichkeit im Grossen Rat eingeführt würde, Grossrätinnen von die-

² Bei nur «geringfügigem Lohn» (vgl. Art. 34d AHVV [SR 831-101]) entfällt der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgericht bzw. Praxis hingegen grundsätzlich *nicht*, sofern es sich dabei nur um eine «marginale Nebenerwerbstätigkeit» handelt (Urteil BGer 9C-893/2012, E. 4.6; 9C_290/2024, E. 2.2 ff.). Den konkreten Entscheid trifft die jeweils zuständige Ausgleichskasse, immer in Würdigung des Einzelfalls und aller konkreten Umstände. Als geringfügiger Lohn gelten CHF 2'500 pro Kalenderjahr (Stand 1.1.2025).

³ Gemäss erläuterndem Bericht des Bundes vom 10.4.2024 zu den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ist eine solche Sitzungsteilnahme, d.h. eine Teilnahme ohne Verlust der Mutterschaftsentschädigung, nur möglich, wenn die Mutter «sich nicht vertreten lassen darf» bzw. eine «Stellvertretung nicht erlaubt» ist (vgl. Medienmitteilung Bundesrat vom 10.4.2024 mit weiterführenden Unterlagen: <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-100666.html>>).

⁴ Analog der diesbezüglichen Möglichkeit des Regierungsrates (Richtlinie Grosser Rat, S. 80 [<<https://www.gr.be.ch/de/start/grosser-rat.html>>]).

ser Möglichkeit aber keinen Gebrauch machen, dafür aber gerne an Sitzungen des Grossen Rates teilnehmen wollten.⁵ Diesfalls würden Grossrätinnen ihren Anspruch auf Mutterschaftsversicherung wie früher weiterhin verlieren. Jedenfalls besteht auf Grund der neuen Bundesvorgaben das Risiko, dass wenn der Kanton Bern für den Grossen Rat eine Stellvertretungsmöglichkeit einführt, Grossrätinnen ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung weiterhin verlieren könnten, sollten sie einer Ratssitzung beiwohnen.⁶

Von einer weiteren Prüfung eines Stellvertretungssystems für Grossratsmitglieder im Falle von *Krankheit oder Unfall*, wie dies die nur als Postulat überwiesene Ziffer 2 des Vorstosses forderte, sieht das Büro ab, weil diese Fälle seiner Ansicht nach für sich allein keine Verfassungs- und Grossratsgesetzgebungsänderung rechtfertigen und nicht dem Hauptanliegen des Vorstosses entsprechen.

4. Antrag

Das Büro des Grossen Rates erachtet es aus den dargelegten Gründen nicht für angezeigt, dem Grossen Rat ein Stellvertretungssystem vorzuschlagen.

Es beantragt dem Grossen Rat in der Folge, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen und die als Motion angenommene Ziffer 1 sowie die als Postulat angenommene Ziffer 2 abzuschreiben.

Bern, 11. November 2024

Im Namen des Büros des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Dominique Bühler*

⁵ Denn Mütter würden mit der Motion nicht verpflichtet, sich im Verhinderungsfall im Grossen Rat vertreten lassen zu müssen.

⁶ Artikel 16d EOG gilt im Übrigen auch für Kommissionssitzungen sowie wohl auch für Sitzungen anderer Ratsorgane.